

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentzehntes Stück vom Jahre 1865.

Nr. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. October 1865, die von der Königlich Württembergischen Regierung erfolgte Ermäßigung des Satzes für die Uebergangsteuer von dem aus anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt werdenden Branntwein und anderweite Bestimmung der Uebergangsteuer für Grünmalz betr.

Nachdem von der Königlich Württembergischen Regierung

- a) die Uebergangsteuer von dem Branntwein, welcher aus anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt wird, von 10 Fl. 40 Kr. auf 4 Fl. vom Württembergischen Eimer bei 50° Tralles und 12,44° Reaumur ermäßigt, und
- b) die Uebergangsteuer für Grünmalz auf 12 Kr. vom Württembergischen Eimer festgesetzt worden ist,

so wird solches unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. 1856 S. 147) andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 16. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.